

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT



WIEN

Studienjahr 2000/01 – Ausgegeben am 05.07.2001 – XXVIII. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNG

349. Richtlinien für die Tätigkeit des Leiters/der Leiterin des Institutes für Gerichtliche Medizin an der Medizinischen Fakultät

350. Geschäftsordnung der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät der Universität Wien und des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien – AKH

351. Geschäftsordnung der Gesamtstudienkommission Anglistik und Amerikanistik

352. Geschäftsordnung für die Gesamtstudienkommission der Studienrichtung Deutsche Philologie der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

ORGANISATORISCHES

353. Errichtung von Abteilungen gemäß § 46 Abs. 6 UOG 93 an der Medizinischen Fakultät

354. Errichtung einer Abteilung gemäß § 46 Abs. 6 UOG 93 am Institut für Klassische Archäologie der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

355. Umbenennung von Abteilungen am Institut für Zoologie der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

356. Errichtung von Abteilungen gemäß § 67 Abs. 6 UOG 93 an Universitätskliniken oder Klinischen Institute der Medizinischen Fakultät

TERMINE

357. Sitzungstermine des Senates im Studienjahr 2001/2002

358. Sitzungstermine des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät im Studienjahr 2001/2002

359. Sitzungstermine des Fakultätskollegiums der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät im Studienjahr 2001/2002

WAHLERGEBNISSE

360. Ergebnis der Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Universität Wien in die Bundeskonferenz der Universitätsprofessoren

361. Ergebnis der Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Universität Wien in die Bundeskonferenz der Allgemeinen Universitätsbediensteten

362. Ergebnis der Wahl des Institutsvorstandes und seines Stellvertreters vom Institut für Ethik und Recht in der Medizin

363. Ergebnis der Wahl des Institutsvorstandes und seines Stellvertreters vom Institut für Arbeits- und Sozialrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

364. Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Fakultätskollegiums der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

365. Ergebnis der Wahl der Studiendekans/in an der Medizinischen Fakultät

366. Ergebnis der Wahl des Institutsvorstandes und des stellvertretenden Institutsvorstandes am Institut für Philosophie an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

367. Ergebnis der Wahl des Studiendekans an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

368. Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden der Studienkommission Sinologie an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät – Berichtigung

369. Ergebnis der Wahl des Institutsvorstandes und eines stellvertretenden Institutsvorstandes am Institut für Klassische Archäologie der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

370. Ergebnis der Wahl des Institutsvorstandes und eines stellvertretenden Institutsvorstandes gemäß UOG 93 am Institut für Südasiens-, Tibet- und Buddhismuskunde an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

371. Wahl des Studiendekans und des Vizestudiendekans an der Evangelisch-Theologischen Fakultät

372. Wahl des Studiendekans und dreier Vizestudiendekane an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

373. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Evangelisch-Theologischen Fakultät

374. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

375. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

376. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

377. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

378. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

379. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

380. Ausschreibung des Forschungspreises bzw. Förderungspreises für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark 2001

381. Ausschreibungs- und Verleihungsbedingungen für Leopold Kunschak-Preise

382. Ausschreibung von Leistungsstipendien gemäß § 59 Studienförderungsgesetz 1992 BGBl. Nr.: 305/1999 i. d. F. BGBl. Nr.: 76/2000 an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien

383. Ausschreibung von Förderungsstipendien gemäß § 65 Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr.: 305/1992 i. d. F. BGBl. Nr.: 76/2000 an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

384. Änderungen von Studienplänen – Anhörungsverfahren gemäß § 12 Abs. 2 UniStG
Anzeige der Änderung des Studienplanes – Beschluss der Studienkommission
Bauingenieurwesen am 12. Juni 2001 an der Technischen Universität Wien

385. Änderungen von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG

- a) Studienplan für das Diplomstudium Psychologie an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien
- b) Studienplan der Studienkommission für die Studienrichtung Musikwissenschaft an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien
- c) Studienplan für die Studienrichtung Klassische Philologie/Griechisch und Klassische Philologie/Latein an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien
- d) Studienplan für die Studienrichtung Geschichte an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien
- e) Studienplan für ein Diplomstudium Biologie an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien
- f) Studienplan des Institutes für Angewandte Statistik (IFAS) an der Johannes Kepler Universität Linz
- g) Studienplan für die Studienrichtung Technische Chemie an der Johannes Kepler Universität Linz

386. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt

387. Veröffentlichungen im Verordnungsblatt

VERORDNUNG

349. Richtlinien für die Tätigkeit des Leiters/der Leiterin des Institutes für Gerichtliche Medizin an der Medizinischen Fakultät

§ 1 (1) Der Leiter/die Leiterin des Instituts hat bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgabe der Mitwirkung bei Personalangelegenheiten im Bereich des Instituts (§ 46 Abs. 1 Z. 5 UOG 93) die Institutskonferenz bei folgenden Angelegenheiten anzuhören:

1. Aufnahme von Universitäts- und VertragsassistentInnen,
2. Umwandlung des Dienstverhältnisses von Universitäts- und VertragsassistentInnen auf unbestimmte Zeit,
3. Koordinierung der Dienstpflichten unter Berücksichtigung der Lehrverpflichtung für UniversitätsprofessorInnen, UniversitätsdozentInnen sowie Universitäts- und VertragsassistentInnen,
4. Aufnahme von Allgemeinen Universitätsbediensteten,
5. Aufnahme von wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb,
6. Aufnahme von StudienassistentInnen,
7. Bestellung von GastprofessorInnen, Gastvortragenden und sonstigen Vortragenden, die Kosten für das Institutsbudget verursachen,
8. Entscheidung über die Benützung von Institutseinrichtungen durch Personen, die nicht in einem aktiven Dienstverhältnis stehen, und durch institutsfremde Personen.
9. Ausschreibung von Planstellen (§ 20 (2) UOG 93)

(2) Die Anhörung der Institutskonferenz hat mindestens zwei Wochen vor Abgabe des beabsichtigten Vorschlages/der beabsichtigten Stellungnahme unter Vorlage dieses Vorschlages/dieser Stellungnahme stattzufinden. Der beabsichtigte Vorschlag/die beabsichtigte Stellungnahme ist den Mitgliedern der Institutskonferenz gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung zu übermitteln.

§ 2 Der Leiter/die Leiterin des Instituts hat bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgabe der Koordination der Lehrtätigkeit am Institut (§ 46 Abs. 1 Z. 2 UOG 93), insbesondere vor einer Reihung der vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen die Institutskonferenz anzuhören, wobei § 1 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist.

Der Institutsvorstand:

B a u e r

350. Geschäftsordnung der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät der Universität Wien und des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien – AKH

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst hat mit GZ. 34.010/2-VII/B/4/2001 vom 1. Juni 2001 nachfolgende Geschäftsordnung genehmigt:

I. Rechtsgrundlagen

§ 1. (1) Die „Ethikkommission der Medizinischen Fakultät der Universität Wien und des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien – AKH“ (Kommission) ist eine Einrichtung der inneren Organisationsgewalt der Medizinischen Fakultät der Universität Wien. Für die Kommission gilt das UOG 1993.

(2) Die Geschäftsordnung der Ethikkommission ist eine Verordnung des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät der Universität Wien (§ 61 b Abs. 4 UOG 1993).

II. Aufgaben der Kommission

§ 2. (1) Die Kommission ist sowohl im Auftrag der Medizinischen Fakultät der Universität Wien als auch des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien tätig.

(2) Die Kommission ist in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und weisungsfrei.

(3) Die Kommission begutachtet unter Beachtung der Deklaration von Helsinki und der EG-GCP Note for Guidance, des Arzneimittelgesetzes (AMG), des Wr KAG und des Bundes-KAG, sowie des Medizinproduktegesetzes (MPG) an die Kommission unter Beachtung des Begutachtungsverfahrens herangetragene klinische Forschungsprojekte, die an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien und im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien durchgeführt werden.

(4) Die Kommission nimmt ferner zu medizinethischen Fragen Stellung, die der Kommission von Mitgliedern der Medizinischen Fakultät oder vom Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien vorgelegt werden.

III. Zusammensetzung der Kommission

Mitglieder

§ 3. Die Kommission setzt sich aus Frauen und Männern zusammen und besteht aus (§ 61 b Abs. 2 UOG 1993 iVm § 8 c KAG):

1. zwei nicht in die zu prüfende Angelegenheit involvierten Universitätslehrern der Medizinischen Fakultät als Vorsitzender und dessen Stellvertreter,
2. einem Vertreter des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege
3. einem Juristen
4. einem Pharmazeuten
5. einem Patientenvertreter
6. einem Theologen oder einem an einer Krankenanstalt tätigen Seelsorger,
7. einem Statistiker oder Biometriker,
8. mindestens einem Facharzt der Medizinischen Fakultät, in dessen Sonderfach die jeweilige klinische Prüfung fällt,
9. weiteren, nicht in die Z 1 bis 8 fallenden Personen, die über die erforderlichen Fachkenntnisse für die Beurteilung des betreffenden Projektes verfügen.
10. Bei der Beurteilung eines Medizinproduktes ist jedenfalls ein technischer Sicherheitsbeauftragter beizuziehen.

IV. Bestellung der Mitglieder

§ 4. (1) Der Kommissionsvorsitzende (§ 3 Z 1) und sein Stellvertreter (§ 3 Z 1) werden vom Fakultätskollegium gewählt (§ 61 b Abs. 3 erster Satz UOG 1993).

(2) Die Bestellung der Mitglieder gemäß § 3 Z 2 bis 7 erfolgt durch den Dekan der Medizinischen Fakultät auf Grund von Vorschlägen der betreffenden Einrichtungen (§ 61 b Abs. 2 zweiter Satz UOG 1993).

(3) Für jedes Mitglied gemäß § 3 Z 2 bis 7 ist vom Dekan der Medizinischen Fakultät auf Grund von Vorschlägen der betreffenden Einrichtungen ein qualifizierter Vertreter zu bestellen (§ 61 b Abs. 2 UOG 1993).

(4) Die projektbezogenen Mitglieder gemäß § 4 Z 8 und 9 werden vom Vorsitzenden der Kommission aus einem Vorschlag des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät der Universität Wien jeweils projektbezogen bestellt (§ 61 b Abs. 3 dritter Satz UOG 1993).

(5) Der Dekan teilt dem Vorsitzenden der Kommission sowohl die Mitglieder der Kommission und ihre Vertreter als auch die Liste der projektbezogenen Mitglieder mit.

(6) Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme der Bestellung.

(7) Die Mitglieder der Kommission sowie die Ersatzmitglieder werden auf zwei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

V. Ende der Mitgliedschaft

§ 5. (1) Die Mitgliedschaft sowie die Funktion des Vertreters eines Mitgliedes endet mit dem gegenüber dem Dekan erklärten Rücktritt oder durch Abberufung.

(2) Wer in der Liste der projektbezogenen Mitglieder eingetragen ist, kann vom Fakultätskollegium die Streichung begehren und kann ab diesem Zeitpunkt vom Vorsitzenden nicht mehr zum projektbezogenen Mitglied bestellt werden. Eine Streichung von der Liste der projektbezogenen Mitglieder kann auch durch Abberufung im Sinne des § 14 Abs. 5 UOG 1993 erfolgen.

VI. Der Vorsitzende und sein Vertreter

Funktionsperiode

§ 6. Die Funktionsperiode des Vorsitzenden und seines Vertreters endet mit dem Ende jener Kommissionssitzung, die nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren ab der letzten Wahl stattfindet, sofern vor dieser Sitzung die Wahl eines neuen Vorsitzenden stattgefunden hat.

Rücktritt und Amtsenthebung

§ 7. (1) Der Vorsitzende kann sein Amt auch vor Ablauf der Funktionsperiode durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Dekan zurücklegen.

(2) Die Kommission hat bei Vorliegen wichtiger Gründe beim Fakultätskollegium die Abberufung des Vorsitzenden oder seines Vertreters zu beantragen. Die Abberufung bedarf der Zweidrittelmehrheit (§ 16 Abs. 2 UOG 1993).

(3) Tritt der Vorsitzende der Kommission vor Ablauf der Funktionsperiode von seinem Amt zurück oder wird er abberufen (§ 14 Abs. 5 UOG 1993), übernimmt vorerst sein Vertreter die Aufgaben des Vorsitzenden. Der Vertreter hat beim Fakultätskollegium umgehend die Wahl eines neuen Vorsitzenden zu beantragen.

(4) Tritt der Vertreter des Vorsitzenden vor Ablauf der Funktionsperiode von seinem Amt zurück oder wird er abberufen (§ 14 Abs. 5 UOG 1993), hat der Vorsitzende beim Fakultätskollegium umgehend die Wahl eines neuen Vertreters zu beantragen.

(5) Fallen der Vorsitzende und sein Vertreter gleichzeitig aus, obliegt es dem ältesten Kommissionsmitglied und kann jedwedes Kommissionsmitglied beim Fakultätskollegium die Wahl eines neuen Vorsitzenden und eines Vertreters beantragen.

Laufende Kommissionsgeschäfte

§ 8. (1) Der Vorsitzende führt die laufenden Kommissionsgeschäfte. Im Falle seiner Verhinderung obliegt die Geschäftsführung dem Vertreter.

(2) Zu den laufenden Kommissionsgeschäften gehört vor allem die Vorbereitung der Kommissionssitzung, die Erstellung der Tagesordnung und die Einberufung der Kommissionssitzung. Der Vorsitzende oder sein Vertreter werden dabei vom Sekretariat unterstützt.

(3) Der Vorsitzende sorgt rechtzeitig für die projektadäquate Zusammensetzung der Kommission.

VII. Kommissionssitzung

Einberufung

§ 9. (1) Die Kommission ist während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat schriftlich zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Am Ende des Sommersemesters sind anlässlich der letzten ordentlichen Sitzung die voraussichtlichen Termine der Sitzungen für das folgende Jahr bekanntzugeben. Während der vorlesungsfreien Zeit sind Sitzungen nach Bedarf einzuberufen.

(2) Die Einladung zur ordentlichen Sitzung ist den Kommissionsmitgliedern spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit den für die Meinungsbildung der Kommissionsmitglieder erforderlichen Unterlagen über die eingereichten Forschungsprojekte zuzusenden. Der Vorsitzende gibt überdies bekannt, welche projektbezogenen Mitglieder der Kommissionssitzung beigezogen werden.

(3) Außerordentliche Sitzungen sind unverzüglich zum frühestmöglichen Termin einzuberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies ein Viertel der ständigen Kommissionsmitglieder unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, beurteilt der zur Einberufung Verpflichtete.

Tagesordnung

§ 10. In der Kommissionssitzung dürfen nur Angelegenheiten der Tagesordnung behandelt werden. Sofern ein Antrag auf Nachtrag zur Tagesordnung gestellt wird, ist die Behandlung solcher Tagesordnungspunkte nur dann zulässig, wenn vom Vorsitzenden festgestellt wird, dass die Kommission hierfür fachentsprechend besetzt ist und der Antrag auf Nachtrag von der Kommission angenommen wird.

Sitzungsteilnahme

§ 11. (1) Die Mitglieder der Kommission haben an den Kommissionssitzungen teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung hat das betreffende Kommissionsmitglied rechtzeitig seinen Vertreter zu verständigen. Darüber hinaus ist dem Vorsitzenden die Verhinderung bekanntzugeben.

(2) Projektbezogene Mitglieder haben nach Aufforderung des Vorsitzenden an Sitzungen teilzunehmen.

(3) Nimmt ein Vertreter trotz Anwesenheit des Mitgliedes, für welches der Vertreter bestellt wurde, an der Sitzung teil, ist er nicht stimmberechtigt. Fungiert der Vertreter jedoch zugleich als projektbezogenes Mitglied, kommt ihm als projektbezogenes Mitglied Stimmrecht zu.

(4) Von der Kommission auf Vorschlag des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes beigezogene Auskunftspersonen dürfen an den ihnen genannten Sitzungen teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

(5) Darüber hinaus kann der Vorsitzende weitere Personen zur administrativen Unterstützung und zur Schriftführung heranziehen. Alle Teilnehmer der Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Beschlussfähigkeit

§ 12. Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung geprüft und bei Vorliegen festgestellt. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder persönlich anwesend sind.

Leitung der Sitzung

§ 13. (1) Der Vorsitzende leitet die Kommissionssitzung. Ist er vorübergehend verhindert, leitet sie der Vertreter. Sind beide verhindert, ist ein anders Kommissionsmitglied aus dem Bereich der Medizinischen Fakultät auf Vorschlag des Vorsitzenden oder des Vertreters zur Leitung der Sitzung berufen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf, führt die Rednerliste und erteilt das Wort. Die Antragsteller werden zu ihren Tagesordnungspunkten einzeln aufgerufen.

Befangenheit eines Mitgliedes

§ 14. (1) Kein Mitglied darf bei einem Tagesordnungspunkt mitstimmen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (§ 7 AVG). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied Prüfungsleiter der zu prüfenden Angelegenheit ist. Bestreitet das Mitglied seine Befangenheit, ist ein Kommissionsbeschluss über ihr Vorliegen zu fällen.

(2) Sofern die Kommission nichts anderes beschließt, kann ein befangenes Mitglied an der Beratung und Entscheidung der diesbezüglichen Angelegenheit nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung über diesen Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen.

(3) Wer die Sitzung leitet, darf nicht in die von der Kommission zu prüfende Angelegenheit involviert (befangen) sein (§ 61 b Abs. 2 Z 1 UOG 1993). Der befangene Vorsitzende hat den Vorsitz an seinen nicht befangenen Vertreter abzugeben; ist auch dieser befangen oder abwesend, ist der Vorsitz für die Dauer der Prüfung der Angelegenheit dem hierzu bereiten, ältesten, anwesenden, nicht befangenen Kommissionsmitglied, welches ein Universitätslehrer der Medizinischen Fakultät ist, zu übertragen.

Beschlussfassung

§ 15. (1) Der Vorsitzende schlägt nach Erörterung des Antrages die Beschlussfassung vor. Sie kann auf Antrag des Vorsitzenden auch in Abwesenheit des Antragstellers durchgeführt werden.

(2) Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(3) Ein in der Beschlussangelegenheit befangenes Mitglied stimmt nicht mit (§ 14 Abs. 1).

Sitzungsprotokoll

§ 16. (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Für den Inhalt des Protokolls ist verantwortlich, wer den Vorsitz in der protokollierten Sitzung geführt hat.

(3) Das Protokoll hat zu enthalten:

- a) das Datum, den Beginn und das Ende der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden Mitglieder und die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c) die Namen der anwesenden Ersatzmitglieder,
- d) die Tagesordnung insgesamt,
- e) die behandelten Anträge mit laufender Zahl (EK Nr) und Bezeichnung,
- f) die wesentlichen zu den behandelten Anträgen vorgetragenen Erwägungen, die dazu gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse,
- g) zu Protokoll gegebene Äußerungen und Stellungnahmen, insbesondere Sondergutachten und Minderheitsvota.

(4) Das Protokoll ist möglichst innerhalb von 14 Tagen anzufertigen und vom Vorsitzenden (Abs. 2) zu unterzeichnen.

(5) Das Protokoll ist allen Mitgliedern gemeinsam mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzusenden.

(6) Den Antragstellern ist ein ihren Antrag betreffender, vom Vorsitzenden (Abs. 2) unterzeichneter Auszug des Protokolls auszuhändigen.

(7) Ein allfälliger Einspruch zum Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu erheben und zu behandeln. Das Protokoll ist zu berichtigen, wenn der Einspruch von der Kommission für gerechtfertigt erachtet wird. Andernfalls bleibt das Protokoll unverändert, der Einspruch ist dem Protokoll jedoch beizufügen.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
A u f f

351. Geschäftsordnung für die Gesamtstudienkommission der Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Mitglieder

§1. (1) Der Gesamtstudienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik gehören je Universität, an welcher die Studienrichtung eingerichtet ist, zwei VertreterInnen der Personengruppe gemäß § 41 Abs. 5 Z. 1 UOG 1993, zwei VertreterInnen der Personengruppe gemäß § 41 Abs. 5 Z. 2 UOG 1993 und zwei VertreterInnen der Personengruppe gemäß § 41 Abs. 5 Z. 3 UOG 1993 an.

(2) Die Entsendung erfolgt seitens der zuständigen Studienkommissionen aus ihren Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder wählen aus dem Kreis der ihr angehörenden UniversitätslehrerInnen mit einfacher Mehrheit eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

Aufgabenbereich

§ 2. Die Gesamtstudienkommission hat die Aufgabe, die Tätigkeiten der an den jeweiligen Fakultäten eingerichteten Studienkommissionen zu koordinieren. Darunter fällt insbesondere die wechselseitige Information und die Herausgabe von Empfehlungen für Angelegenheiten, die einer österreichweiten Koordination bzw. Harmonisierung bedürfen.

Teilnahme an Sitzungen

§ 3. (1) Alle Mitglieder der Gesamtstudienkommission haben an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist der oder dem Vorsitzenden entweder eine Ersatzperson, die derselben Personengruppe einer Studienkommission angehören muss, bekannt zu geben oder die Stimme an ein Mitglied derselben Personengruppe zu übertragen, wobei kein Mitglied mehr als zwei Stimmen führen darf.

(2) Die Studiendekaninnen und -dekane und die Vizestudiendekaninnen und -dekane der betroffenen Fakultäten sowie der oder die zuständige Bundesminister(in) sind über die Ergebnisse der Beratungen zu informieren.

Auskunftspersonen

§ 4. (1) Die oder der Vorsitzende kann Auskunftspersonen zur Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

(2) Die oder der Vorsitzende muss Auskunftspersonen zur Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern verlangt wird.

(3) Die Auskunftspersonen sind nicht stimmberechtigt.

Einberufung der Gesamtstudienkommission

§ 5. (1) Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder der Gesamtstudienkommission mindestens einmal pro Studienjahr zu einer Sitzung einzuladen. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Sitzungstermin zu ergehen.

(2) Die oder der Vorsitzende muss die Mitglieder zu einer Sitzung einladen, wenn dies von mindestens neun Mitgliedern verlangt wird. In diesem Fall hat die Sitzung spätestens innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Verlangens stattzufinden.

Tagesordnung

§ 6. Die oder der Vorsitzende hat den Mitgliedern die Tagesordnung gemeinsam mit der Einladung bekannt zu geben. Eine Erweiterung der Tagesordnung ist mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

Sitzungen

§ 7. (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er erteilt oder entzieht das Wort und ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Anträge

§ 8. (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen.

(2) Die oder der Vorsitzende moderiert Wortmeldungen und Wechselrede und lässt nach der Debatte über die Anträge abstimmen.

Abstimmung

§ 9. (1) Vor der Abstimmung wiederholt die oder der Vorsitzende den gestellten Antrag. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben. Sollte ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangen, so ist mittels Stimmzettel abzustimmen. Stimmenthaltungen zählen als Neinstimmen.

(2) Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

(3) Ein Antrag gilt, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders bestimmt ist, als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

Abstimmung im Umlaufweg

§ 10. (1) In besonders dringlichen Angelegenheiten kann die oder der Vorsitzende über einen begründeten Antrag eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen. Die oder der Vorsitzende hat eine solche Abstimmung zu verfügen, wenn dies mindestens neun Mitglieder verlangen und die Einberufung einer Sitzung nicht zweckmäßig erscheint.

(2) Der Antrag muss so formuliert sein, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

(3) Bei Abstimmungen im Umlaufwege ist vom Vorsitzenden eine Frist festzusetzen, die nicht weniger als zwei Wochen betragen darf.

(4) Das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg ist den Mitgliedern umgehend schriftlich bekannt zu geben.

Selbständige Geschäftsführung der oder des Vorsitzenden

§ 11. (1) Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, dringliche Angelegenheiten selbständig zu besorgen. Dringliche Angelegenheiten sind solche, die unverzüglich und ohne Aufschub noch vor der nächsten Sitzung zu erledigen sind und durch Abstimmung auf dem Umlaufweg nicht rechtzeitig erledigt werden können.

(2) Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder von der selbständigen Geschäftsführung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Protokoll

§ 12. (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der oder dem Vorsitzenden und von der oder dem Schriftführer(in) zu unterfertigen ist. Zur Schriftführerin oder zum Schriftführer ist ein Mitglied durch die oder den Vorsitzende(n) zu bestellen.

(2) Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen allen in § 1 (1) genannten Personen zuzuleiten. Es gilt als genehmigt, wenn es nicht innerhalb von drei Wochen nach Zustellung beeinsprucht wird. Im Falle der Beeinspruchung ist ein Protokoll bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Änderung der Geschäftsordnung

§ 13. Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Inkrafttreten

§ 14. Die Geschäftsordnung tritt mit dem auf die Kundmachung in den Mitteilungsblättern der jeweiligen Universitäten folgenden Tag in Kraft.

Die Vorsitzende der Studienkommission
Anglistik und Amerikanistik:
O l s s o n

352. Geschäftsordnung für die Gesamtstudienkommission der Studienrichtung Deutsche Philologie der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Mitglieder

§1. (1) Der Gesamtstudienkommission für die Studienrichtung Deutsche Philologie gehören je Universität, an welcher eine Studienrichtung Deutsche Philologie eingerichtet ist, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Personengruppe gemäß § 41 Abs. 5 Z 1 UOG 1993, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Personengruppe gemäß § 41 Abs. 5 Z 2 UOG 1993 und zwei Vertreterinnen und Vertreter der Personengruppe gemäß § 41 Abs. 5 Z 3 UOG 1993 an.

(2) Die Entsendung erfolgt seitens der zuständigen Studienkommission aus ihren Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder wählen aus ihrem Kreis mit einfacher Mehrheit eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) auf die Dauer ihrer Funktionsperiode.

Aufgabenbereich

§ 2. Die Gesamtstudienkommission hat die Aufgabe, die Tätigkeiten der an den jeweiligen Fakultäten eingerichteten Studienkommission(en) zu koordinieren. Darunter fällt insbesondere die wechselseitige Information und die Herausgabe von Empfehlungen für Angelegenheiten, die einer österreichweiten Koordination bzw. Harmonisierung bedürfen.

Teilnahme an Sitzungen

§ 3. (1) Alle Mitglieder der Gesamtstudienkommission haben an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist der oder dem Vorsitzenden entweder eine Ersatzperson, die derselben Personengruppe einer Studienkommission angehören muß, bekanntzugeben oder die Stimme an ein Mitglied derselben Personengruppe zu übertragen. Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmen haben.

(2) Die Studiendekaninnen und Studiendekane und die Vizestudiendekaninnen und Vizestudiendekane der Fakultäten, die jeweils zuständige Bundesministerin oder der jeweils zuständige Bundesminister über die Ergebnisse der Beratungen zu informieren.

Auskunftspersonen

§ 4. (1) Die oder der Vorsitzende kann auf Vorschlag oder nach Anhörung der Mitglieder der Gesamtstudienkommission Auskunftspersonen zur Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

(2) Die oder der Vorsitzende muß Auskunftspersonen zur Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern verlangt wird.

(3) Die Auskunftspersonen sind nicht stimmberechtigt.

Einberufung der Gesamtstudienkommission

§ 5. (1) Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder der Gesamtstudienkommission mindestens ein Mal pro Studienjahr zu einer Sitzung einzuladen. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vorher zu ergehen.

(2) Die oder der Vorsitzende muß die Mitglieder zu einer Sitzung einladen, wenn dies von mindestens sechs Mitgliedern verlangt wird. In diesem Fall hat die Sitzung spätestens innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Verlangens stattzufinden.

(3) Die Sitzungen sind möglichst nach dem Rotationsprinzip an den jeweiligen Universitätsorten abzuhalten.

Tagesordnung

§ 6. Die oder der Vorsitzende hat den Mitgliedern die Tagesordnung gemeinsam mit der Einladung bekannt zu geben. Die Erweiterung der Tagesordnung ist mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

Sitzungen

§ 7. (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er achtet auf die Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Anträge

§ 8. (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen.

(2) Die oder der Vorsitzende moderiert Wortmeldungen und Wechselrede und lässt nach der Debatte über die Anträge abstimmen.

Abstimmung

§ 9. (1) Vor der Abstimmung wiederholt die oder der Vorsitzende den gestellten Antrag. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben. Sollte ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangen, so ist mittels Stimmzettel abzustimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(2) Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

(3) Ein Antrag gilt, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

Abstimmung im Umlaufweg

§ 10. (1) In besonders dringlichen Angelegenheiten kann die oder der Vorsitzende über einen begründeten Antrag eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen. Die oder der Vorsitzende hat eine solche Abstimmung zu verfügen, wenn es mindestens sechs Mitglieder verlangen und die Einberufung einer Sitzung nicht zweckmäßig erscheint.

(2) Der Antrag muß so formuliert sein, dass darüber mit ja oder nein abgestimmt werden kann. Für die Annahme eines Antrages ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

(3) Die Abstimmung erfolgt per Fax an die oder den Vorsitzende(n).

(4) Das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufwege ist den Mitgliedern umgehend schriftlich bekanntzugeben.

Selbständige Geschäftsführung der oder des Vorsitzenden

§ 11. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, dringliche Angelegenheiten selbstständig zu besorgen. Dringliche Angelegenheiten sind solche, die unverzüglich und ohne Aufschub noch vor der nächsten Sitzung zu erledigen sind und durch Abstimmung im Umlaufweg nicht rechtzeitig erledigt werden können.

(2) Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder von der selbständigen Geschäftsführung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Protokoll

§ 12. (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterfertigen ist. Zur Schriftführerin oder zum Schriftführer ist ein Mitglied seitens des oder der Vorsitzenden für die jeweilige Sitzung zu bestellen.

(2) Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen allen in § 3 (1) genannten Personen **[oder § 1 (1)???)** zuzuleiten. Es gilt als genehmigt, wenn es nicht innerhalb von drei Wochen nach Zustellung beansprucht wird.

(3) Das genehmigte Protokoll wird umgehend den in § 3 (2) genannten Personen zur Kenntnis gebracht.

Änderung der Geschäftsordnung

§ 13. Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Inkrafttreten

§ 14. Die Geschäftsordnung tritt mit dem auf die Kundmachung in den Mitteilungsblättern der jeweiligen Universitäten folgenden Tag in Kraft.

Der Vorsitzende der
Studienkommission Germanistik:
K r ä m e r

ORGANISATORISCHES

353. Errichtung von Abteilungen gemäß § 46 Abs. 6 UOG 93 an Instituten der Medizinischen Fakultät

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2001 einstimmig nachfolgende Abteilungseinrichtungen an Instituten der Medizinischen Fakultät beschlossen:

Institut für Histologie und Embryologie

Abteilung für Kern- und Entwicklungsbiologie
Abteilung für Zellbiologie

Institut für Medizinische Biochemie

Abteilung für Biochemie
Abteilung für Molekularbiologie
Abteilung für Molekulare Genetik
Abteilung für Molekulare Zellbiologie

Institut für Krebsforschung

Abteilung für Molekulare Genetik
Abteilung für Zellbiologie
Abteilung für Toxikologie
Abteilung für Epidemiologie
Abteilung für angewandte und experimentelle Onkologie

Institut für Medizinische Computerwissenschaften

Abteilung für Biomedizinische Computersimulation und Bioinformatik
Abteilung für Klinische Biometrie
Abteilung für Medizinische Bildverarbeitung und Mustererkrankung
Abteilung für Medizinische Informations- und Auswertesysteme
Abteilung für Medizinisch- Wissenschaftliches Rechenzentrum

Institut für Pathophysiologie

Abteilung für molekulare und biochemische Pathologie
Abteilung für zelluläre Pathophysiologie
Abteilung für Immunpathologie
Abteilung für angewandte experimentelle Pathologie
Abteilung für spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin

Der Vorsitzende des Senates:
H o y e r

354. Errichtung einer Abteilung gemäß § 46 Abs. 6 UOG 93 am Institut für Klassische Archäologie der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2001 einstimmig nachfolgende Abteilung am Institut für Klassische Archäologie an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät eingerichtet:

Institut für Klassische Archäologie
Abteilung für Frühchristliche Archäologie

Der Vorsitzende des Senates:
H o y e r

355. Umbenennung von Abteilungen am Institut für Zoologie der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2001 einstimmig folgende Umbenennungen beschlossen:

Institut für Zoologie
Statt Abteilung für Sinnesphysiologie – Neurobiologie – **Abteilung für Tierphysiologie – Neurobiologie**

Statt Abteilung für Ultrastruktur – Großgeräte & -Forschung – **Abteilung für Ultrastrukturforschung & -Großgeräte**

Der Vorsitzende des Senates:
H o y e r

356. Errichtung von Abteilungen gemäß § 67 Abs. 6 UOG 93 an Universitätskliniken oder Klinischen Instituten der Medizinischen Fakultät

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2001 einstimmig nachfolgende Abteilungseinrichtungen an Universitätskliniken oder Klinischen Instituten an der Medizinischen Fakultät beschlossen:

Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
Abteilung Zentrale Aufnahmeambulanz
Abteilung für theoretische – klinische Zahnheilkunde

Universitätsklinik für Strahlentherapie und Strahlenbiologie
Abteilung Medizinische Strahlenphysik
Abteilung Strahlenbiologie

Der Vorsitzende des Senates:
H o y e r

TERMINE

357. Sitzungstermine des Senates im Studienjahr 2001/2002

Die Sitzungen des obersten Kollegialorganes der Universität Wien finden statt:

Donnerstag, 18. Oktober 2001
Donnerstag, 6. Dezember 2001
Donnerstag, 24. Jänner 2002
Donnerstag, 28. Februar 2002 (Budget)
Donnerstag, 18. April 2002
Donnerstag, 20. Juni 2002

Ort: Senatssaal

Zeit: 14.30 Uhr s.t.

Der Vorsitzende des Senates:
H o y e r

358. Sitzungstermine des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät für das Studienjahr 2001/2002

Ort: Medizinisches Dekanat, Sitzungssaal

Zeit: jeweils 12.00 Uhr

1. Sitzung: Montag, 1. Oktober 2001, 14.00 Uhr

Freitag, 12. Oktober 2001
Freitag, 07. Dezember 2001
Freitag, 18. Jänner 2002
Freitag, 15. März 2002
Freitag, 03. Mai 2002
Freitag, 21. Juni 2002

Der Vorsitzende:
A u f f

359. Sitzungstermine des Fakultätskollegiums der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät im Studienjahr 2001/2002

Die Sitzungen des Fakultätskollegiums der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät im Studienjahr 2001/2002 finden zu folgenden Terminen statt:

Mittwoch, 17. Oktober 2001, Kleiner Festsaal

Mittwoch, 28. November 2001, **Senatssaal**

Mittwoch, 23. Jänner 2002, Kleiner Festsaal

Mittwoch, 20. März 2002, **Senatssaal**

Mittwoch, 8. Mai 2002, Kleiner Festsaal

Mittwoch, 19. Juni 2002, Kleiner Festsaal

Die Sitzungen finden jeweils um 13 Uhr c.t. statt.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
W e b e r

WAHLERGEBNISSE

360. Ergebnis der Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Universität Wien in die Bundeskonferenz der Universitätsprofessoren

In der am 25. April 2001 stattgefundenen Wahl wurden nachstehende Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt:

Mitglied:	O. Univ.-Prof. Dr. Johannes Koder
Ersatz:	O. Univ.-Prof. Dr. Oskar Friedrich Olaj
Mitglied:	O. Univ. Prof. Dr. Werner-Klasu Waldhäusl
Ersatz:	O. Univ.-Prof. Dr. Astrid Kafka

Der Rektor:
W i n c k l e r

361. Ergebnis der Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Universität Wien in die Bundeskonferenz der Allgemeinen Universitätsbediensteten

In der am 25. April 2001 stattgefundenen Wahl wurden nachstehende Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt:

Mitglied:	Monika Beringer-Ermer
Ersatz:	Gabriele Waidringer
Mitglied:	Michael Thuiner
Ersatz:	Mag. Maximilian Kudler

Der Rektor:
W i n c k l e r

362. Ergebnis der Wahl des Institutsvorstandes und seines Stellvertreters vom Institut für Ethik und Recht in der Medizin

In der am 28. Juni 2001 stattgefundenen Wahl wurde Herr O. Univ.- Prof. Dr. Ulrich Körtner zum Vorstand und Herr O. Univ.- Prof. Dr. Günther Virt als zusätzlicher stellvertretender Vorstand des Institutes gewählt.

Weitere Stellvertreter:

Ao. Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki

Univ.-Prof. Dr. Günther Pöltner

Der stellvertretende Vorstand:

K o p e t z k i

363. Ergebnis der Wahl des Institutsvorstandes und seines Stellvertreters vom Institut für Arbeits- und Sozialrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

In der Institutskonferenz des Institutes für Arbeits- und Sozialrecht vom 20. Juni 2001 wurde Herr Univ.- Prof. Dr. Walter Schrammel zum Institutsvorstand für die Zeit vom 1. Oktober 2001 bis 30. September 2002 gewählt. Zum Stellvertreter des Institutsvorstandes wurde Herr Univ.- Prof. Dr. Wolfgang Mazal gewählt.

Der Institutsvorstand:

T o m a n d l

364. Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Fakultätskollegiums der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

In der konstituierenden Sitzung des Fakultätskollegiums vom 27. Juni 2001 wurde O. Univ.- Prof. DDr. Eduard LECHNER zum Vorsitzenden und Ao. Univ.- Prof. Dr. Erich SCHIKUTA zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:

L e c h n e r

365. Ergebnis der Wahl des Studiendekans an der Medizinischen Fakultät

In der Sitzung des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät vom 22. Juni 2001 wurde Frau O. Univ.- Prof. Dr. Astrid KAFKA zur Studiendekanin der Medizinischen Fakultät für die Funktionsperiode 2001/2002, 2002/2003 wiedergewählt.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:

A u f f

366. Ergebnis der Wahl eines Institutsvorstandes und eines stellvertretenden Institutsvorstandes am Institut für Philosophie an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

In der am 29. Juni 2001 stattgefundenen Wahl wurden Herr Univ.- Prof. Dr. Peter Kampits zum Institutsvorstand und Herr Ass.- Prof. Dr. Werner Gabriel und Herr Ao. Univ.- Prof. Dr. Herbert Hrachovec zu weiteren Stellvertretern gewählt.

Der seit 13. Dezember 1999 amtierende Stellvertreter Univ.- Prof. Dr. Hans-Dieter Klein bleibt im Amt.

Der Institutsvorstand:
K a m p i t s

367. Ergebnis der Wahl des Studiendekans an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Bei der Wahl des Studiendekans am 20. Juni 2001 wurde O. Prof.- Dr. Alfred KOHLER für die Funktionsperiode 2001/2002 und 2002/2003 wiedergewählt.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
W e b e r

368. Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden der Studienkommission Sinologie an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät – Berichtigung

Die Wahl fand am 30. Mai 2001 – und nicht wie irrtümlich angegeben am 09. Mai 2001 – statt. Zum Vorsitzenden wurde Ao. Univ.- Prof. Dr. Richard Trappl gewählt.

Die stellvertretende Vorsitzende:
S c h i c k – C h e n

369. Ergebnis der Wahl des Institutsvorstandes und eines stellvertretenden Institutsvorstandes am Institut für Klassische Archäologie der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

In der Institutskonferenz vom 6. Juni 2001 wurde Frau Univ.- Prof. Dr. Renate Pillinger am Institut für Klassische Archäologie mit Wirkung per 1. Oktober 2001 zum Institutsvorstand gewählt und Herr Univ.- Prof. Dr. Andreas Schmidt-Colinet zum Stellvertreter des Institutsvorstandes.

Der Institutsvorstand:
B o r c h h a r d t

370. Ergebnis der Wahl des Institutsvorstandes und eines stellvertretenden Institutsvorstandes gemäß UOG 93 am Institut für Südasien-, Tibet- und Buddhismuskunde an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

In der konstituierenden Sitzung der Institutskonferenz nach UOG 93 am Institut für Südasien-, Tibet- und Buddhismuskunde am 26. Juni 2001 wurden Frau Prof. Dr. Karin C. PREISENDANZ zum Institutsvorstand und Herr Ao. Prof. Dr. Helmut TAUSCHER zum stellvertretenden Institutsvorstand gewählt.

Der interimistische Institutsvorstand:
P r e i s e n d a n z

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

371. Wahl des Studiendekans und des Vizestudiendekans an der Evangelisch-Theologischen Fakultät

Die Wahl des Studiendekans der Evangelisch-Theologischen Fakultät für die Funktionsperiode 1. Oktober 2001 bis 30. September 2003 findet am 27. September 2001 um 13.00 Uhr c.t. im HS 3 der Evangelisch-Theologischen Fakultät statt. Eine allfällige Stichwahl oder Wiederholungswahl findet unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahlgang statt. Zum Studiendekan kann nur ein der Fakultät zugeordneter Universitätsprofessor gewählt werden. Jedes Mitglied des Fakultätskollegiums ist berechtigt, bis zum Beginn der Wahlhandlung einen Vorschlag für die Wahl des Studiendekans beim Vorsitzenden des Fakultätskollegiums einzubringen.

Die Wahl des Vizestudiendekans der Evangelisch-Theologischen Fakultät für die Funktionsperiode 1. Oktober 2001 bis 30. September 2003 findet am 27. September 2001 um 13.00 Uhr c.t. im HS 3 der Evangelisch-Theologischen Fakultät statt. Eine allfällige Stichwahl oder Wiederholungswahl findet unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahlgang statt. Zum Vizestudiendekan kann nur ein der Fakultät zugeordneter Universitätsprofessor gewählt werden, den der Studiendekan zur Wahl vorgeschlagen hat.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
S c h e l a n d e r

372. Wahl des Studiendekans und dreier Vizestudiendekane an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

Die Wahl des Studiendekans und die Wahl von 3 Vizestudiendekane der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik findet in der Sitzung des Fakultätskollegiums am Mittwoch, dem 3. Oktober 2001, ab 14.00 Uhr im Sitzungssaal/Hauptgebäude statt.

Der Vorsitzende:
L e c h n e r

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS
ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

373. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Evangelisch-Theologischen Fakultät

Die vom Fakultätskollegium der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat in der Sitzung am 21. Mai 2001 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für "**Neutestamentliche Wissenschaft**" an Herrn **Dr. Markus ÖHLER** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.

Gleichzeitig wurde die Zuordnung an das Institut für Neutestamentliche Wissenschaft festgelegt.

Der Dekan:
A d a m

374. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Frau **Dr. Ursula MEDIGOVIC** wurde am 11. Juni 2001 die Lehrbefugnis für „**Strafrecht und Strafprozessrecht**“ verliehen.

Sie wurde dem Institut für Strafrecht und Kriminologie zugeordnet.

Der Dekan:
R e c h b e r g e r

375. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

Die von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat Herrn **Dr. Walter MANOSCHEK** am 31. Mai 2001 die Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach „**Politikwissenschaft**“ erteilt.

Er wurde dem Institut für Staatswissenschaft zugeordnet.

Der Dekan:
H a r i n g

376. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Harald LEITICH** die Lehrbefugnis für „**Gynäkologie und Geburtshilfe**“ mit Datum vom 31. Mai 2001 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Frauenheilkunde in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Mag. Dr. phil. Dr. med. Barbara MAIER** die Lehrbefugnis für „**Ethik in der Medizin**“ mit Datum vom 19. Juni 2001 erteilt. Sie wurde dem Institut für Ethik und Recht in der Medizin in Wien zugeordnet.

Der Dekan:
S c h ü t z

377. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

An der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften wurde mit 23. Mai 2001 Herrn **Dr. Bernd SCHMEIKAL** die Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Soziologie**“ erteilt. Gleichzeitig wurde die Zuordnung an das Institut für Soziologie ausgesprochen.

An der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften wurde mit 31. Mai 2001 Frau **Dr. Beate LITTIG** die Lehrbefugnis als Universitätsdozentin für „**Soziologie**“ erteilt. Gleichzeitig wurde die Zuordnung an das Institut für Soziologie ausgesprochen.

An der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften wurde mit 11. Juni 2001 Herrn **Dr. Hermann MÜCKLER** die Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Gesamtfach Ethnologie**“ erteilt. Gleichzeitig wurde die Zuordnung an das Institut für Ethnologie, Kultur- und Sozialanthropologie ausgesprochen.

Der Dekan:
G r e i s e n e g g e r

378. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Die vom Fakultätskollegium der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingesetzte und mit Beschlussrecht ausgestattete Habilitationskommission hat am 06. Juni 2001 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Ägyptologie**“ an Herrn **Dr. Peter JANOSI** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt. Gleichzeitig wurde die Zuordnung an das Institut für Ägyptologie festgelegt.

Die vom Fakultätskollegium der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingesetzte und mit Beschlussrecht ausgestattete Habilitationskommission hat am 22. Juni 2001 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozentin für „**Osteuropäische Geschichte**“ an Frau **Dr. Emilia HRABOVEC** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt. Gleichzeitig wurde die Zuordnung an das Institut für Osteuropäische Geschichte festgelegt.

Der Dekan:
R ö m e r

379. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat in der Sitzung am 15. Mai 2001 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Ökologie und Phykologie**“ an Herrn **Dr. Michael SCHAGERL** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt. Gleichzeitig wurde die Zugehörigkeit an das Institut für Ökologie und Naturschutz festgelegt.

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat in der Sitzung am 11. Juni 2001 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozentin für „**Zoologie und Meeresbiologie**“ an Frau **Dr. Monika BRIGHT** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt. Gleichzeitig wurde die Zugehörigkeit an das Institut für Ökologie und Naturschutz festgelegt.

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat in der Sitzung am 11. Juni 2001 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Paläontologie**“ an Herrn **Dr. Martin ZUSCHIN** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt. Gleichzeitig wurde die Zugehörigkeit an das Institut für Paläontologie festgelegt.

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat in der Sitzung am 13. Juni 2001 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Anthropologie**“ an Herrn **Dr. Gerhard WEBER** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt. Gleichzeitig wurde die Zugehörigkeit an das Institut für Anthropologie festgelegt.

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat in der Sitzung am 15. Juni 2001 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Mikrobiologie**“ an Herrn **Dr. Rodger NOVAK** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt. Gleichzeitig wurde die Zugehörigkeit an das Institut für Mikrobiologie und Genetik festgelegt.

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat in der Sitzung am 15. Juni 2001 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozentin für „**Paläontologie**“ an Frau **Dr. Christa HOFMANN** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.
Gleichzeitig wurde die Zugehörigkeit an das Institut für Paläontologie festgelegt.

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat in der Sitzung am 15. Juni 2001 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Genetik**“ an Herrn **Dr. Franz Michael JANTSCH** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.
Gleichzeitig wurde die Zugehörigkeit an das Institut für Botanik festgelegt.

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat in der Sitzung am 20. Juni 2001 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Meteorologie**“ an Herrn **Ing. Mag. Dr. Franz RUBEL** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.
Gleichzeitig wurde die Zugehörigkeit an das Institut für Meteorologie und Geophysik festgelegt.

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat in der Sitzung am 21. Juni 2001 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Humanökologie**“ an Herrn **Mag. Dr. Helmut HABERL** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.
Gleichzeitig wurde die Zugehörigkeit an das Institut für Anthropologie festgelegt.

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat in der Sitzung am 25. Juni 2001 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Mathematik**“ an Herrn **Dr. Gerald KUBA** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.
Gleichzeitig wurde die Zugehörigkeit an das Institut für Mathematik festgelegt.

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat in der Sitzung am 25. Juni 2001 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Mathematik**“ an Herrn **Mag. Dr. Markus FULMEK** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.
Gleichzeitig wurde die Zugehörigkeit an das Institut für Mathematik festgelegt.

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat in der Sitzung am 25. Juni 2001 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Mathematik**“ an Herrn **Dr. Michael KUNZINGER** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.
Gleichzeitig wurde die Zugehörigkeit an das Institut für Mathematik festgelegt.

Die Dekanin:
P o p p

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

380. Ausschreibung des Forschungspreises bzw. Förderungspreises für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark 2001

Um hervorragenden Leistungen auf dem Gebiet der Forschung sichtbare Anerkennung zu verschaffen und junge steirische Wissenschaftler im verstärkten Maß zu wissenschaftlichen Leistungen anzuregen, wurde der „Forschungspreis des Landes Steiermark“ geschaffen.

Der Forschungspreis wird einmal im Jahr verliehen. Durch den Forschungspreis sollen hervorragende Leistungen auf allen Gebieten der wissenschaftlichen Forschung ausgezeichnet werden. Der Forschungspreis ist als Hauptpreis für einen anerkannten Wissenschaftler und als Förderungspreis für einen jüngeren (bis 35 Lebensjahre) Wissenschaftler zu verleihen. Der Hauptpreis und der Förderungspreis können nicht geteilt werden. Falls keine auszeichnungswürdige Arbeit vorliegt, ist von der Verleihung des Hauptpreises bzw. Förderungspreises abzusehen.

Der Hauptpreis und der Förderungspreis ist mit je S 150.000,-- dotiert.

Bewerber um den Forschungspreis des Landes Steiermark müssen die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen und im Land Steiermark geboren sein oder dort ihren Hauptwohnsitz haben.

Sie haben die folgenden Bewerbungsunterlagen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung für Wissenschaft und Forschung, Palais Trauttmansdorff, 8011 Graz, Trauttmansdorffgasse 2 einzureichen:

- auszuzeichnende Arbeit
- veröffentlichungsfähige populärwissenschaftliche Kurzfassung der eingereichten Arbeit (15 Zeilen) sowie eine anschauliche Darstellung des eigenen wissenschaftlichen Umfeldes
- institutsexternes, wissenschaftlich qualifiziertes Gutachten über die Arbeit
- Publikationsliste
- Lebenslauf
- Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie)
- Meldezettel (Kopie)

Bei Arbeiten einer kollektiven Autorenschaft sind sowohl in der Bewerbung als auch im beizubringenden wissenschaftlichen Gutachten der substantiell eigene Beitrag des Bewerbers sowie sein prägender Anteil am Gesamtwerk klar erkennbar auszuweisen.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 31. August 2001.

Bewerber können auch von Dritten vorgeschlagen werden.

Jeder Bewerber hat eine Erklärung abzugeben, dass für die vorgelegte Arbeit bisher kein Preis an ihn vergeben wurde und diese Arbeit auch nicht bei einem anderen Bewerb eingereicht wurde.

Die Bewerber müssen in der wissenschaftlichen Forschung tätig gewesen sein und auf Grund ihrer bisherigen Leistungen Gewähr für weitere Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der eingereichten Arbeiten bieten.

Für ein abgeschlossenes Lebenswerk oder eine Dissertation wird der Preis nicht vergeben.

Die Wiedereinreichung einer zuvor für einen der steirischen Forschungspreise bereits eingereichten Arbeit ist zulässig.

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

(Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 1987, LGBL. Stück 13, Nr. 64)

Der Rektor:
W i n c k l e r

381. Ausschreibungs- und Verleihungsbedingungen für Leopold Kunschak-Preise

1. Mit den Leopold Kunschak-Preisen werden Arbeiten auf dem Gebiet der Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, der Arbeits- und Sozialmedizin sowie Arbeiten auf dem Gebiet der Publizistik ausgezeichnet, die geeignet sind, das Verständnis für die Grundlagen, das Wesen und die Arbeitsweise der Demokratie, für das friedliche Zusammenleben der Völker, für die Tradition und Aufgabe der christlichen Arbeitnehmerbewegung oder für das Zusammenwirken und den Interessenausgleich zwischen den Sozialpartnern zu fördern.

2. Die Leopold Kunschak-Preise werden jeweils zum 13. März, dem Todestag Leopold Kunschaks, verliehen. Daneben können Förderungspreise und Anerkennungspreise vergeben werden.

3. Die Beurteilung der Preiswürdigkeit der eingereichten Arbeiten erfolgt durch eine wissenschaftliche Begutachtungskommission. Die Begutachtungskommission legt ihre Preisvorschläge dem Kuratorium des Leopold Kunschak-Preises vor, das unter Ausschluss des Rechtsweges die Preiszuteilung beschließt.

4. Für die Auszeichnung durch den Leopold Kunschak-Preis und für die Förderungspreise auf dem Gebiete der Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie der Arbeits- und Sozialmedizin kommen in Frage: Habilitationsschriften sowie Dissertationen, sonstige wissenschaftliche Arbeiten von hohem Niveau, und Arbeiten von besonderer Bedeutung für die praktische Tätigkeit der Arbeitnehmerbewegung, die den unter Punkt 1 angeführten Grundsätzen entsprechen. Für die Auszeichnung durch den Leopold Kunschak-Preis auf dem Gebiet der Publizistik kommen unter Berücksichtigung des Bewerbers in Frage: Publikationen (Bücher, Aufsätze und Artikel), die den unter Punkt 1 angeführten Grundsätzen entsprechen.

5. Die Arbeiten müssen jeweils bis spätestens 30. September des Vorjahres im Sekretariat des Leopold Kunschak-Preises, 1082 Wien, Laudongasse 16, eingereicht werden. Der Arbeit ist ein im Sekretariat erhältliches vorgedrucktes Ansuchen um die Preisverleihung beizufügen. Die Bewerber sollen in der Regel österreichische Staatsbürger sein.

6. Die Begutachtungskommission behält sich vor, auch nicht eingereichte Arbeiten, die ihr preiswürdig erscheinen, von sich aus zu beurteilen und dem Kuratorium zur Prämierung vorzuschlagen.

Dieses Recht steht auch dem Kuratorium selbst zu.

Der Rektor:
W i n c k l e r

382. Ausschreibung von Leistungsstipendien gemäß § 59 Studienförderungsgesetz 1992 BGBl. Nr.: 305/1999 i. d. F. BGBl. Nr.: 76/2000 an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien werden zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen beim Abschluss des ordentlichen Studiums oder eines Studienabschnitts der Humanmedizin oder Zahnmedizin Leistungsstipendien vergeben.

1. Begünstigter Personenkreis

Österreichische Staatsbürger(innen) sowie gleichgestellte Ausländer(innen) oder Staatenlose, die in Österreich eine Reifeprüfung abgelegt haben oder gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil in Österreich durch mindestens 5 Jahre uneingeschränkt einkommenssteuerpflichtig waren und während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten. Gleichgestellt sind weiters Staatsbürger(innen) von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt. Ebenfalls gleichgestellt sind Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge BGBl. Nr.: 55/1955.

2. Voraussetzungen für die Zuerkennung

2.1 Die Absolvierung des Studiums oder des Studienabschnittes innerhalb des Studienjahres 2000/2001 (1. Oktober 2000 bis 30. September 2001).

2.2 Im jeweiligen Studienabschnitt darf der Absolvent/die Absolventin ohne Vorliegen wichtiger Gründe die vorgesehene Studienzeit nicht um mehr als 1 Semester überschritten haben. Als wichtige Gründe, die eine Studienverzögerung von mehr als 1 Semester rechtfertigen gelten Krankheit, Schwangerschaft oder jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den/die Studierende(n) daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. Dem Antrag auf Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind diesbezüglich ausreichende Belege beizufügen.

2.3 Der Notendurchschnitt der vorgeschriebenen Prüfungen im jeweiligen abgeschlossenen Studienabschnitt, darf nicht mehr als 2,0 betragen.

3. Unterlagen für die Einreichung

Der Antrag soll folgende Unterlagen beinhalten:

3.1 Das vollständig ausgefüllte Formular. Die Formulare sind am Dekanat sowie bei der Fakultätsvertretung Medizin erhältlich und können im Netz unter „www.univie.ac.at/medicus/dokumente/budgetreferat/leistungsstip1.doc“ aufgerufen werden.

3.2

- Kopie des Ausweises für Studierende, sowie
- Kopien der Unterlagen über die semesterweise Fortsetzung des Studiums („Fortsetzungsbestätigungen“)

3.3 Zeugnisse (in Kopie) oder Studienerfolgsnachweis über die im Studienabschnitt abgelegten Fachprüfungen.

3.4 Belege für die Begründung einer Studienverzögerung von mehr als einem Semester im derzeitigen Studienabschnitt.

Optional: Belege über zusätzlich erbrachte Leistungen:

3.5 Bestätigungen oder Zeugnisse über zusätzliche Wahlfachausbildungen, wobei auch die reguläre, im Studiengesetz vorgeschriebene Wahlfachausbildung in Form eines Zeugnisses belegt werden muss.

3.6 Bestätigungen über Pflegedienste, Tätigkeit als Zahnarzthelfer/in oder freiwillig absolvierte zusätzliche Famulaturen. Diese können nur angerechnet werden, wenn auch Zeugnisse über alle im Studienplan vorgeschriebenen Pflichtfamulaturen beigelegt wurden.

3.7 Bestätigungen über eine mehr als 1-jährige Lehrtätigkeit oder über die Mitarbeit an Forschungsprojekten.

3.8 Verzeichnis der wissenschaftlichen Publikationen, das nach dem internationalen Schema der Zitation abgefasst ist.

3.9 Bestätigung über die Arbeit an einer Dissertation oder über deren Abschluss.

4. Einreichung und Einreichungsfrist

am:

Dekanat der Medizinischen Fakultät
der Universität Wien
Dr. Karl Lueger-Ring 1
1010 Wien

Bewerbungsfrist ist der 01. bis 31. Oktober 2001.

5. Bewertungskriterien

5.1 Hervorragende Studienleistungen

Die Bewertung der Prüfungserfolge erfolgt nach Punkten. Gewertet werden ausschließlich Fachprüfungen (keine Lehrveranstaltungsprüfungen!). Bei einem Notendurchschnitt der Fachprüfungen, der besser ist als 1,8, werden Punkte vergeben. Die Bewertung erfolgt im einzelnen folgendermaßen:

Notendurchschnitt	Punkte
1,0	5
1,1-1,2	4
1,3-1,4	3
1,5-1,6	2
1,7-1,8	1
1,9-2,0	0

5.2 Wissenschaftliche Arbeiten und andere zusätzliche Leistungen:

Bei Vorliegen aller bisher angeführten Voraussetzungen wird ein Antrag höher bewertet, wenn der Studierende im Bewertungszeitraum über die im Studiengesetz vorgeschriebene Wahlfachausbildung und Pflichtfamulatur hinausgehende Leistungen erbracht hat. Derartige Leistungen werden nur anerkannt, wenn reguläre Wahlfachausbildung und Pflichtfamulaturen durch dem Antrag beigelegte Zeugnisse belegt sind.

Es ergeben:

a. freiwillige zusätzliche Wahlfachausbildung	2 Punkte
b. vorzeitige bzw. zusätzliche Famulatur, Pflegedienst, Zahnarzthelfer/-helferin	2 Punkte
c. Lehrtätigkeit mit mindestens 1-jähriger Erfahrung	5 Punkte
d. Mitarbeit an Forschungsprojekten	5 Punkte
e. Arbeit an einer Dissertation	5 Punkte
f. abgeschlossene Dissertation	8 Punkte

Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Arbeit

Führt die Mitarbeit an einem Forschungsprojekt oder die Arbeit an einer Dissertation zur Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder bei einer wissenschaftlichen Tagung, werden nach folgenden Gesichtspunkten zusätzliche Punkte vergeben:

Ist der Studierende

a. Erst- oder Einzelauteur einer Originalarbeit	10 Punkte
b. Mitautor einer Originalarbeit	6 Punkte
c. Erst- oder Einzelauteur eines Tagungsbeitrages	5 Punkte
d. Mitautor eines Tagungsbeitrages	3 Punkte

6. Bewertungszeitraum für die zusätzlichen Leistungen (siehe Punkt 3.5 bis 3.9)

Bei Studienabschluss

Im Studienjahr: 2000/2001: 01. Oktober 2000 bis 30. September 2001

7. Stipendienhöhe

Die Höhe des einzelnen Leistungsstipendiums beträgt pro Studienjahr mindestens ATS 10.000,-- und höchstens ATS 20.000,-- (mindestens 700 € und höchstens 1.500 €). Die Zuerkennung des Stipendiums erfolgt durch den Vizestudiendekan und richtet sich in der Stipendienhöhe nach der Punktwertung. Bei sehr hoher Anzahl an Anträgen kann angesichts der Begrenztheit der verfügbaren Mittel trotz positiver Punktwertung der Fall eintreten, dass Studierende mit den niedrigsten Punktwerten kein Leistungsstipendium erhalten. **Auf ein Leistungsstipendium besteht kein Rechtsanspruch.** Die Anweisung des Betrages auf das am Formblatt angegebene Bankkonto erfolgt im Dezember 2001.

Der Vizestudiendekan:
L a g g e r

383. Ausschreibung von Förderungsstipendien gemäß § 65 Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr.: 305/1992 i. d. F. BGBl. Nr.: 76/2000 an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien können zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten Förderungsstipendien an Studierende der Medizin oder der Zahnmedizin mit überdurchschnittlichem Studienerfolg vergeben werden. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

1. GEFÖRDERT WERDEN:

Nicht abgeschlossene Dissertationen, Diplomarbeiten, wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen einer Wahlfachausbildung oder sonstige wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen der Mitarbeit an Forschungsprojekten.

2. BEGÜNSTIGTER PERSONENKREIS:

Österreichische Staatsbürger(innen) sowie gleichgestellte Ausländer(innen) oder Staatenlose, die in Österreich eine Reifeprüfung abgelegt haben oder gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil in Österreich durch mindestens 5 Jahre uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten. Gleichgestellt sind weiters StaatsbürgerInnen von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt. Ebenfalls gleichgestellt sind Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge BGBl. Nr.: 55/1955.

3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUERKENNUNG:

3.1 Im jeweiligen Studienabschnitt darf der/die Studierende ohne Vorliegen wichtiger Gründe die vorgesehene Studienzeit nicht um mehr als 1 Semester überschreiten. Als wichtige Gründe, die eine Studienverzögerung von mehr als einem Semester pro Studienabschnitt rechtfertigen, gelten Krankheit, Schwangerschaft, sowie jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, das der/die Studierende nicht selbst verschuldet hat, sofern dadurch der Studienerfolg nachweislich beeinträchtigt wurde.

Dem Antrag auf Zuerkennung eines Förderungstipendiums sind diesbezüglich ausreichende Belege beizufügen.

3.2 Der Notendurchschnitt aller bisher abgelegten Fachprüfungen darf nicht über 3,0 liegen.

3.3 Die Vorlage mindestens eines Gutachtens eines unter § 19 Abs. 2 lit. a-e UOG 93 genannten Universitätslehrers (Universitätsprofessor, Universitätsdozent, Gastprofessor, Gasdozent, emeritierter Universitätsprofessor, Honorarprofessor). Das Gutachten muss eine Stellungnahme zur Kostenaufstellung enthalten sowie bestätigen, dass der/die Studierende/AbsolventIn aufgrund der bisherigen Studienleistungen und seiner/ihrer Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.

4. UNTERLAGEN FÜR DIE EINREICHUNG:

Der Antrag muss folgende Unterlagen beinhalten:

4.1 Das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular. Die Formulare sind am Dekanat sowie in der Fakultätsvertretung Medizin erhältlich und können im Netz unter „www.univie.ac.at/medicus/dokumente/budgetref/foerderstip1.doc“ aufgerufen werden.

4.2

- Kopie des Ausweises für Studierende, sowie
- Kopien der Unterlagen über die semesterweise Fortsetzung des Studiums („Fortsetzungsbestätigungen“)

4.3 Titel und Beschreibung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit, gegliedert nach: Stand der Forschung, Projektziel, Methodik, Zeitplan, Finanzierungsplan und Aufstellung der für die Durchführung beantragten Kosten. Jede Antragstellerin, jeder Antragsteller kann einen Betrag bis zu ÖS 20.000,-- zur freien Disposition beantragen, über den kein Verwendungsnachweis vorgelegt werden muss. Es ist dem/der StipendiatIn freigestellt, ob dieser Betrag für persönlichen Unterhalt, Geräte oder Sonstiges verwendet wird. Geräte, die als Grundausrüstung eines Institutes oder einer Klinik gelten, sowie Computer, können nicht gefördert werden.

4.4 Mindestens 1 Gutachten eines/einer Universitätslehrer(in) (siehe Punkt 3.3).

4.5 Zeugnisse über die bisher im Studium abgelegten Fachprüfungen in Kopie (siehe Punkt 3.2).

4.6 Gegebenenfalls Belege für die Begründung einer Studienverzögerung von mehr als einem Semester im derzeitigen Studienabschnitt (siehe Punkt 3.1).

5. EINREICHUNG:

Der vollständige, alle unter Punkt 4 angeführten Unterlagen enthaltende Antrag ist am Medizinischen Dekanat einzureichen:

Dekanat der Medizinischen Fakultät
der Universität Wien
Dr. Karl Lueger-Ring 1
1010 Wien

Bewerbungsfrist: 01. bis 31. Oktober 2001

6. STIPENDIENHÖHE:

Die Höhe des einzelnen Förderungsstipendiums beträgt pro Studienjahr mindestens ÖS 10.000,-- und höchstens ÖS 50.000,-- (mindestens 700 € und höchstens 3.600 €). Die Zuerkennung des Stipendiums erfolgt durch den Vizestudiendekan.

7. BERICHTSPFLICHT:

Die Empfänger(innen) eines Förderungsstipendiums sind verpflichtet, nach Abschluss der Arbeit dem Dekanat einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen.

Der Vizestudiendekan:
L a g g e r

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

384. Änderungen von Studienplänen – Anhörungsverfahren gemäß § 12 Abs. 2 UniStG

Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Wien

Die Studienkommission für Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Wien zeigt gemäß § 12 Abs. 2 UniStG die Absicht der Reform des Studienplanes für das Diplomstudium der Studienrichtung Bauingenieurwesen an.

Vorschläge sind bis 31. August 2000 an folgende e-mail-Adresse:

sekr223@hydro.tuwien.ac.at

einzubringen.

In den derzeit gültigen Studienplan kann unter

<http://info.tuwien.ac.at/studium/Bauingenieurwesen>

Einsicht genommen werden.

Der Rektor:

W i n c k l e r

385. Änderungen von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG

a) Studienplan für das Diplomstudium Psychologie an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien

Die Studienkommission für die Studienrichtung Psychologie an der Universität Wien hat einen Entwurf für den **neuen Studienplan Psychologie** samt Qualifikationsprofil beschlossen.

Stellungnahmen sind bis spätestens

15. September 2001

an die Adresse:

Frau O. Univ.- Prof. Dr. Brigitte Rollett

Vorsitzende der Studienkommission für die Studienrichtung Psychologie

Institut für Psychologie

Universität Wien

A-1010 Wien, Liebiggasse 5

Tel. Nr.: 01/4277-47806

Telefax: 01/4277-47869

e-Mail: Brigitte.Rollett@univie.ac.at

zu senden.

Der Studienplan und das Qualifikationsprofil sind auf der Startseite der Homepage des Institutes für Psychologie abzurufen (<http://www.univie.ac.at/Psychologie/index1.html>).

Die Vorsitzende der Studienkommission:
R o l l e t t

b) Studienplan der Studienkommission für die Studienrichtung Musikwissenschaft an der Universität Wien

Gemäß § 14 des Universitäts-Studiengesetz (UniStG) wird der von der Studienkommission für die Studienrichtung Musikwissenschaft an der Universität Wien am 06. Juni 2001 beschlossene Entwurf des neuen Studienplans nach UniStG zur Begutachtung vorgelegt.

Der Studienplan kann in der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen der Universität Wien sowie am Institut für Musikwissenschaft eingesehen bzw. angefordert werden.

Allfällige Stellungnahmen sind bis spätestens

13. Juli 2001

an den Vorsitzenden der Studienkommission Musikwissenschaft
Herrn Ao. Univ.- Prof. Dr. Herbert Seifert
Institut für Musikwissenschaft
A-1090 Wien, Spitalgasse 2, Hof 9
Tel. Nr.: (01) 4277 41656
Telefax: (01) 4277 9416
E-mail: herbert.seifert@univie.ac.at

zu schicken.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
S e i f e r t

c) Studienplan für die Studienrichtung Klassische Philologie/Griechisch und Klassische Philologie/Latein an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Gemäß UniStG 1997 § 14 (1), wo ein Begutachtungsverfahren der Studienpläne vorgesehen ist, erlauben wir uns, Sie auf die Entwürfe der Diplomstudienpläne für die Studienrichtungen „Klassische Philologie/Griechisch“ und „Klassische Philologie/Latein“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien hinzuweisen, die Sie auf der Homepage des Institutes für Klassische Philologie, Mittel- und Neulatein der Universität Wien unter der Adresse <http://www.univie.ac.at/klassphil/studienpl.html> finden.

Allfällige Stellungnahmen sind bis spätestens

14. August 2001

an den Institutsvorstand des Institutes für
Klassische Philologie, Mittel- und Neulatein
Herrn Univ.- Prof. Dr. Kurt Smolak
A-1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1
Tel.Nr.: (00431) 4277/41919 oder 41901
Telefax: (00431) 4277/9419
e-mail: kurt.smolak@univie.ac.at

zu senden.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
S m o l a k

d) Studienplan für die Studienrichtung Geschichte an der Geistes- und
Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Die Studienkommission Geschichte hat einen neuen Studienplan und ein Qualifikationsprofil aufgrund des UniStG erstellt und zur Begutachtung ausgesendet. Der Entwurf kann unter folgender Homepage-Adresse des Institutes für Geschichte aufgerufen werden:

http://www.univie.ac.at/Geschichte-Meta/studium/s_spent.html

Stellungnahmen sind bis

5. August 2001

an den Vorsitzenden der Studienkommission Geschichte
O. Univ.- Prof. Dr. Mitchell Ash
Institut für Geschichte
A-1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1
Tel. Nr.: 4277/40837
Telefax: 4277/9408
e-mail: mitchell.ash@univie.ac.at

einzubringen.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
A s h

e) Studienplan für ein Diplomstudium Biologie an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien

Der Entwurf des neuen Studienplanes wird der Begutachtung unterzogen.

Der Entwurf einschließlich des Qualifikationsprofil kann unter folgender Homepage-Adresse des Institutes für Ökologie und Naturschutz aufgerufen werden:
„<http://www.univie.ac.at/IECB/>“.

Allfällige Änderungsvorschläge werden bis längstens

15. September 2001

erbeten an den

Vorsitzenden der Studienkommission Biologie
an der Universität Wien
Herrn O. Univ.- Prof. Mag. Dr. Georg Grabherr
Institut für Ökologie und Naturschutz
A-1090 Wien, Althanstraße 14
Tel. Nr.: (01) 4277-54370
Telefax: (01) 4277-9542
e-mail: grab@pflaphy.pph.univie.ac.at

Der Vorsitzende der Studienkommission:
G r a b h e r r

f) Studienplan des Institutes für Angewandte Statistik (IFAS) an der Johannes Kepler Universität Linz

Derzeit wird ein neuer Studienplan für ein Bakkalaureats- und Masterstudium Statistik, mit dem folgende Zielsetzungen erreichen werden sollen, erstellt:

Beschreibung des Programmes:

Überall dort, wo in größerem Umfang Daten erhoben, systematisch verwaltet, ausgewertet und dargestellt werden, bieten sich Berufsmöglichkeiten für Statistiker. Der Vielfalt der Einsatzmöglichkeiten Rechnung tragend, hat das Bakkalaureats- und Masterstudium Statistik eine Reihe von Grundkompetenzen zu vermitteln, die es den Absolventen ermöglichen, sich rasch und ohne größere Probleme in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich einzuarbeiten.

Zu diesen Kompetenzen gehören in erster Linie Grundlagenwissen, Methodenwissen, Informatikkenntnisse, Interdisziplinarität, Innovationsfähigkeit und Soziale Kompetenz.

Dieses Studium soll die AbsolventInnen auch befähigen, in folgenden Berufsbereichen zu arbeiten:

Berufsbereiche:

Statistische Ämter
Banken und Versicherungen
Medizin – Biologie – Pharmazie
Fertigungsindustrie (Qualitätsmanagement, Zuverlässigkeitskontrolle)
Markt- und Meinungsforschung
Umwelt- und Agrarwissenschaften
Geowissenschaften und Meteorologie

Um Begutachtung des Entwurfes im Sinne des § 14 (1) Universitäts-Studiengesetz (UniStG) wird gebeten. Alle eingelangten Vorschläge werden sorgfältig geprüft und nach Möglichkeit im Studienplan berücksichtigt.

Zuschriften werden bis

31. August 2001

an die stellvertretende Vorsitzende der Studienkommission für Statistik

Frau DI Dr. Christine Duller
Institut für Angewandte Statistik
Johannes Kepler Universität Linz
Altenbergerstraße 69
A-4040 Linz, Auhof
Tel. Nr.: 0 732/2468 – 9128
Telefax: 0 732/2468 – 9846

erbeten.

Auch Vorschläge per e-mail an christine.duller@jk.uni-linz.ac.at sind herzlich willkommen.

Zur Einsichtnahme in den aktuellen Studienplanentwurf des Bakkalaureats- und Magisterstudiums Statistik wird auf unsere Homepage im Internet: <http://www.ifas.uni-linz.ac.at/> verwiesen.

g) Studienplan für die Studienrichtung Technische Chemie an der Johannes Kepler Universität Linz

Die Studienkommission Technische Chemie an der Johannes Kepler Universität Linz hat den Entwurf eines neuen Studienplanes für das Diplomstudium Technische Chemie beschlossen, den wir Ihnen hiermit gemeinsam mit dem Qualifikationsprofil gemäß § 14 (1) UniStG zur Begutachtung übermitteln möchten.

Der vorliegende Entwurf des neuen Studienplanes *Technische Chemie* unterscheidet sich in einigen wesentlichen Punkten vom bisher gültigen alten Studienplan:

- Reduzierung des Stundenumfanges von 235 Wochenstunden auf 204 Wochenstunden
- Einführung eines Informatikschwerpunktes im Ausmaß von 17 Stunden
- Berücksichtigung von neuen Schwerpunkten in der Chemie

Ein Abschluss des Studiums in der vorgesehenen Studienzeit von 10 Semestern ist damit realistisch. In den Studienplanentwurf kann unter <http://www.cto.uni-linz.ac.at> Lehre eingesehen werden.

Allfällige Stellungnahmen werden bis spätestens

27. Juli 2001

an den Vorsitzenden der Studienkommission Technische Chemie
Herrn O. Univ.- Prof. Dr. Harald Schmidt
Johannes Kepler Universität Linz
A-4040 Linz, Altenbergerstraße 69
Tel. Nr.: +43/732/2468-8803
Telefax: +43/732/2468-8816
e-mail: Harald.Schmidt@jk.uni-linz.ac.at

erbeten.

Der Rektor:
W i n c k l e r

386. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt:

Teil I:

Nr. 59/2001: Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Bundesgesetz vom 19. Mai 1976 über die Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder, das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955, das Bewertungsänderungsgesetz 1987, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Straßenbenützungsabgabengesetz, das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Kommunalsteuergesetz 1993, die Bundesabgabenordnung, die Abgabenexekutionsordnung, das Finanzstrafgesetz und das Glücksspielgesetz geändert werden (Euro-Steuerumstellungsgesetz – EuroStUG 2001)

Teil II:

Nr. 216/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Regional Management)“, Europäischer Universitätslehrgang „Regionalentwicklung (EUR/MAS)“ des IFF

Nr. 217/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Organisationsentwicklung in Dienstleistungsunternehmen)“, Universitätslehrgang „Organisationsentwicklung für interne Berater und Beraterinnen in Dienstleistungsunternehmen (MAS)“ des IFF

Nr. 220/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Regional Management)“, Universitätslehrgang „MAS (Regional Management)“ der Universität für Bodenkultur Wien

Nr. 229/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Umweltmanagement)“, Universitätslehrgang „MAS (Umweltmanagement)“ der Universität für Bodenkultur Wien

Nr. 230/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und über die Schaffung der Bezeichnung „Akademische Business Managerin“ und „Akademischer Business Manager“, Lehrgang „Business Management“, Wirtschaftsförderungsinstitut (WIFI) Österreich

Die Universitätsdirektorin:
T r ö s t l

387. Veröffentlichungen im Verordnungsblatt:

Nr. 65/2001: Kundmachung des Bundeskanzlers vom 18. April 2001, BGBl. I Nr. 34/2001, über Aufhebung des Pensionsreformgesetzes 2000 durch den Verfassungsgerichtshof

Nr. 66/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 13. April 2001, BGBl. II Nr. 149/2001, über Förderungstipendien für das Kalenderjahr 2001

Nr. 67/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 26. April 2001, BGBl. II Nr. 170/2001, über die Höhe der Beihilfen für Auslandsstudien

Nr. 68/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 26. April 2001, BGBl. II Nr. 171/2001, über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Real Estate-Investment and Valuation)“, Universitätslehrgang „Immobilienmanagement und Bewertung“ der Technischen Universität Wien

Nr. 69/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 26. April 2001, BGBl. II Nr. 172/2001, über die Änderung der Verordnung über die Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien an der Universität Innsbruck (Änderung der Studienstandortverordnung Universität Innsbruck)

Die Universitätsdirektorin:
T r ö s t l

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.